**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/2352**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
3 — 45100 — 2236/64

Bonn, den 12. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

# Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 268. Sitzung am 24. April 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Mende**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT

## Erteilung der Vollstreckungsklausel zu gerichtlichen Entscheidungen und zu anderen Schuldtiteln

### § 1

(1) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu gerichtlichen Entscheidungen (Artikel 1, 6 ff. des Vertrages) und zu anderen Schuldtiteln (Artikel 16 des Vertrages) ist sachlich das Landgericht ausschließlich zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Gericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

### § 2

Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (Artikel 9, 16 Abs. 2 des Vertrages) kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

### § 3

Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung. Einer Anhörung des Schuldners bedarf es nicht.

### § 4

Hängt die Vollstreckung nach dem Inhalt des Schuldtitels (§ 1 Abs. 1) von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder wird die Erteilung der Vollstreckungsklausel zugunsten eines anderen als des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner beantragt, so ist die Frage, inwieweit die Erteilung der Vollstreckungsklausel von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Schuldtitel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, nach niederländischem Recht zu entscheiden. Der Nachweis ist durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen, sofern nicht die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind. Soll der Nachweis mit anderen Beweismitteln geführt werden, so ist der Schuldner zu hören; in diesem Falle kann auch mündliche Verhandlung vor dem Vorsitzenden angeordnet werden.

### § 5

Ist der Antrag begründet, so ordnet der Vorsitzende die Erteilung der Vollstreckungsklausel an.

### § 6

(1) Ist der Antrag nicht begründet, so lehnt ihn der Vorsitzende durch Beschluß ab. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt.

### § 7

(1) Auf Grund der Anordnung des Vorsitzenden (§ 5) wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in folgender Form erteilt:

„Gemäß der Anordnung des usw. (Bezeichnung des Vorsitzenden, des Gerichts und der Anordnung) ist die Zwangsvollstreckung aus usw. (Bezeichnung des Schuldtitels — § 1 Abs. 1 —) zugunsten des usw. (Bezeichnung des Gläubigers) zulässig."

(2) Die Vollstreckungsklausel ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Sie ist entweder auf die Ausfertigung des Schuldtitels oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen. Mit der Ausfertigung des Schuldtitels ist dessen Übersetzung (Artikel 10 Buchstaben a und d, Artikel 16 Abs. 2 des Vertrages) zu verbinden.

(3) Auf die Kosten des Verfahrens vor dem Vorsitzenden ist § 788 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Eine beglaubigte Abschrift des nach § 7 mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels (§ 1 Abs. 1) und seiner Übersetzung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche beglaubigte Abschrift wird von dem Gericht kostenfrei erteilt. Dem Gläubiger ist der mit der Vollstreckungsklausel versehene Schuldtitel sowie eine Bescheinigung über die bewirkte Zustellung zu übersenden.

§ 9

(1) Gegen die Anordnung des Vorsitzenden, daß die Vollstreckungsklausel zu erteilen ist (§ 5), findet Widerspruch statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels.

(3) Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat der Vorsitzende die Widerspruchsfrist in der Anordnung, durch die dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel stattgegeben wird, oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen. Die festgesetzte Widerspruchsfrist ist auf der Bescheinigung über die bewirkte Zustellung (§ 8 Satz 3) zu vermerken.

§ 10

(1) Über den Widerspruch entscheidet das Landgericht durch Beschluß; der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

(2) Für die Fortsetzung und die Einstellung der Zwangsvollstreckung sowie für die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 11

Der Beschluß, durch den über den Widerspruch entschieden wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde. § 9 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 12

Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können auch zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.

§ 13

(1) Ist zu einem Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) die Vollstreckungsklausel erteilt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb deren er Widerspruch (§ 9) hätte einlegen können, oder
2. nach Beendigung des Widerspruchsverfahrens oder,
3. falls Beschwerde (§ 6 Abs. 2, § 11) eingelegt worden ist, nach Beendigung des Beschwerdeverfahrens

entstanden sind.

(2) Die Klage ist bei dem Landgericht zu erheben, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

§ 14

(1) Die Zwangsvollstreckung aus den mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtiteln (§ 1 Abs. 1) darf erst nach Ablauf der Frist beginnen, innerhalb deren Widerspruch eingelegt werden kann (§ 9 Abs. 2 und 3).

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Aufhebung oder Änderung der Vollstreckungsklausel

§ 15

(1) Wird ein Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Niederlanden aufgehoben oder geändert und kann der Schuldner diese Tatsache in dem Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht mehr geltend machen, so kann er die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckungsklausel in einem besonderen Verfahren beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. § 12 gilt entsprechend. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der dem Gläubiger und dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen ist. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(3) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln gelten §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

§ 16

(1) Wird die Vollstreckungsklausel zu einem Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) auf den Widerspruch oder die sofortige Beschwerde aufgehoben oder abgeändert, so ist der Gläubiger zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen

Schuldtitels oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Das gleiche gilt, wenn die Vollstreckungsklausel zu einer gerichtlichen Entscheidung, die im Zeitpunkt der Erteilung der Vollstreckungklausel nach niederländischem Recht noch mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden konnte, nach § 15 aufgehoben oder abgeändert wird.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entschieden hat.

DRITTER ABSCHNITT

## Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

§ 17

Ist zu erwarten, daß ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil in den Niederlanden geltend gemacht werden soll, so darf das Urteil nicht in abgekürzter Form (§ 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) hergestellt werden.

§ 18

(1) Will eine Partei ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das nach § 313 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung in abgekürzter Form hergestellt ist, in den Niederlanden geltend machen, so ist das Urteil auf ihren Antrag zu vervollständigen. Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. § 12 gilt entsprechend.

(2) Zur Vervollständigung des Urteils sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben; der Tatbestand und die Entscheidungsgründe können auch von Richtern unterschrieben werden, die bei dem Urteil nicht mitgewirkt haben.

(3) Für die Berichtigung des nachträglich angefertigten Tatbestandes gilt § 320 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Jedoch können bei der Entscheidung über einen Antrag auf Berichtigung auch solche Richter mitwirken, die bei dem Urteil oder der nachträglichen Anfertigung des Tatbestandes nicht mitgewirkt haben.

(4) Für die Vervollständigung des Urteils werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 19

Arrestbefehlen, einstweiligen Anordnungen oder Verfügungen (Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages), die in den Niederlanden geltend gemacht werden sollen, ist eine Begründung beizufügen. § 18 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Vollstreckungsbefehle, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen (Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages), auf Grund deren ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Niederlanden betreiben will, sind auch dann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, wenn dies für eine Zwangsvollstreckung im Inland nach § 796 Abs. 1, § 929 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich wäre.

VIERTER ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

§ 21

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln in Zivil- und Handelssachen und über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckungsklausel für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dadurch der zwischenstaatliche Rechtsverkehr erleichtert oder beschleunigt wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 22

(1) § 37 a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes wird wie folgt geändert:

„§ 37 a

(1) Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln sowie im Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel werden die in § 25 bestimmten Gebühren erhoben."

(2) § 47 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

„§ 47

(1) Im Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln sowie im Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren auch dann, wenn durch Beschluß entschieden wird."

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 24

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung

Der Vertrag vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen bedarf zu seiner Ausführung in der Bundesrepublik Deutschland eines besonderen Gesetzes. Ohne eine ausdrückliche Regelung würden gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel aus dem Königreich der Niederlande in dem kontradiktorischen Urteilsverfahren nach den §§ 722, 723 ZPO für vollstreckbar zu erklären sein. Dieses allgemeine, oft mit erheblichem Zeitaufwand und nicht unerheblichen Kosten verbundene Verfahren wird nur bei der Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen solcher Staaten angewendet, zu denen keine vertraglichen Beziehungen bestehen. Zugunsten von gerichtlichen Entscheidungen aus Staaten, mit denen Deutschland Vollstreckungsverträge abgeschlossen hat, ist dagegen stets in einem besonderen Ausführungsgesetz ein erleichtertes Verfahren der Vollstreckbarerklärung eröffnet worden. In den Ausführungsbestimmungen zu den Vollstreckungsverträgen —

Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 23. August 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 1209),

Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. II S. 143),

Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 26. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 425),

Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 169),

Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 28. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 301)

und

Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 129) —

ist das Verfahren, in dem die Schuldtitel aus den anderen Vertragsstaaten auf deutscher Seite für vollstreckbar erklärt werden, in Anlehnung an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen (§ 1042 a Abs. 1, §§ 1042 b, 1042 c und 1042 d ZPO) geregelt (vgl. Artikel 2 der Ausführungsverordnungen zum deutsch-schweizerischen und zum deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen sowie der jeweilige § 2 der Ausführungsgesetze zum deutsch-belgischen, zum deutsch-österreichischen, zum deutsch-britischen und zum deutsch-griechischen Vollstreckungsvertrag). Damit ist im geltenden Recht bereits die Möglichkeit gegeben, daß über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung im allgemeinen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden wird (vgl. § 1042 a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz ZPO).

Gleichwohl haben die bisherigen Regelungen in der Praxis nicht recht befriedigt. Der Wert der Vollstreckungsverträge wird dadurch erheblich herabgesetzt, daß selbst die vereinfachten Verfahren der Vollstreckbarerklärung einem böswilligen Schuldner noch genügend Handhaben bieten, die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung und damit den Beginn der Zwangsvollstreckung längere Zeit zu verzögern, obwohl materiellrechtlich die Versagungsgründe stark eingeschränkt sind.

Der vorliegende Entwurf des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrag geht deshalb über die zu den bisherigen Vollstreckungsabkommen vorgesehenen Erleichterungen noch hinaus. Er knüpft an die Bestimmungen in dem Zweiten und Dritten Titel des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrages (Artikel 6 bis 16) an. Dort sind bereits die Grundzüge des Verfahrens vertraglich festgelegt, in dem die Schuldtitel, die in dem einen Staat errichtet worden sind, in dem anderen Staate zur Vollstreckung zugelassen werden sollen. In dem „Gemeinsamen Bericht der Unterhändler" zu dem deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrag (Anlage zu der Denkschrift der Bundesregierung zu dem deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrag — Vorbemerkungen zum Zweiten Titel —) ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Die Delegationen sind sich nach eingehender Erörterung darüber einig geworden, daß die Zulassung zur Vollstreckung so einfach wie möglich ausgestaltet werden soll. Der Zugriff auf das Ver-

mögen des Schuldners im Vollstreckungsstaate würde erschwert, wenn der Gläubiger erst, wie es bei den bisherigen Vollstreckungsverträgen im allgemeinen erforderlich ist, ein besonderes förmliches kontradiktorisches Verfahren einleiten müßte. Den Interessen des zwischenstaatlichen Verkehrs kann nur damit gedient sein, daß die Vollstreckung aus dem ausländischen Titel möglichst bald beginnen kann.

Bei dem gegenseitigen Vertrauen in die Rechtspflege beider Staaten erscheint es als die natürlichste Lösung, die gerichtliche Entscheidung zunächst nur einer Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob gegen die Zulassung der Vollstreckung wegen Verletzung bestimmter Rechte, die nicht der Verfügungsbefugnis der Parteien unterliegen, Bedenken zu erheben sind. Die weitere Frage, ob dem Schuldner etwa aus Vorgängen, auf die er sich berufen kann, Einwendungen gegen die Zulassung der Vollstreckung zustehen, braucht mit dieser Prüfung nicht verbunden zu werden. Sie kann einem nachfolgenden Verfahren vorbehalten bleiben, ohne daß damit die Rechte des Schuldners beeinträchtigt werden.

Aus diesen Gründen kann das bisher übliche Exequaturverfahren in dem Rechtsverkehr zwischen den beiden Staaten aufgegeben werden. Für die Zulassung zur Vollstreckung wird eine neue Form vorgesehen, die sich an die Regelung für innerstaatliche Entscheidungen anlehnt.

In der Bundesrepublik Deutschland kann die Zwangsvollstreckung aus einer deutschen gerichtlichen Entscheidung in der Regel betrieben werden, wenn der Titel mit der Vollstreckungsklausel versehen ist (§§ 724, 725 ZPO); die förmliche Grundlage für die Zwangsvollstreckung ist eine Ausfertigung des Urteils, auf welche die Vollstreckungsklausel gesetzt ist.

In den Niederlanden findet die Zwangsvollstreckung aus einer niederländischen Entscheidung auf Grund einer Ausfertigung des Urteils in vollstreckbarer Form (große — vgl. Artikel 430 Rv.) statt. Der Erteilung einer besonderen Vollstreckungsklausel bedarf es dagegen nicht.

Die Delegationen sind übereingekommen, für ausländische Titel beiderseits die Vollstreckungsklausel einzuführen. Die Entscheidung darüber, ob die Vollstreckungsklausel zu erteilen ist, soll wegen der Bedeutung und des Umfanges der Prüfung dem Richter vorbehalten bleiben. Die Vollstreckungsklausel soll also nur auf Anordnung des Richters erteilt werden, wie dies früher im deutschen Recht (§ 730 ZPO alter Fassung) für schwierige Fälle vorgesehen war.

Ein solches Verfahren hat bereits ein Vorbild im internationalen Rechtsverkehr: die Entscheidungen außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte, zu denen auch die niederländischen Rheinschiffahrtsgerichte gehören, werden in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel zu versehenden Ausfertigung vollstreckt (vgl. Artikel 40 Abs. 1 der Mannheimer revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 645 — und § 21 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 — Bundesgesetzblatt I S. 641 —)."

Dieser Neuerung, in der ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen Verfahren der Vollstreckbarerklärung zu sehen ist, wird im Ersten und Zweiten Abschnitt des vorliegenden Entwurfs Rechnung getragen.

In dem Dritten Abschnitt werden einige Fragen gelöst, die sich bei der Anwendung des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrages für die Gestaltung deutscher Titel ergeben, die in den Niederlanden vollstreckt werden sollen. So ist darauf Bedacht zu nehmen, daß deutsche Versäumnis- und Anerkenntnisurteile in abgekürzter Form, die keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthalten, wegen Artikel 10 Buchstabe a des Vertrages vervollständigt werden (§§ 17, 18, 19). Vollstreckungsbefehle, Arreste und einstweilige Verfügungen sind mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen, falls sie in den Niederlanden vollstreckt werden sollen (§ 20).

Der Vierte Abschnitt enthält neben den Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes (§§ 23, 24) eine Ermächtigung an die Länder, die gerichtliche Zuständigkeiten für die Ausführung des Vertrages bei einem Gericht zu konzentrieren (§ 21), sowie kostenrechtliche Bestimmungen (§ 22).

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

## ERSTER ABSCHNITT

### Erteilung der Vollstreckungsklausel zu gerichtlichen Entscheidungen und zu anderen Schuldtiteln

In dem Ersten Abschnitt sind die Vorschriften enthalten, die sich auf die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu niederländischen Schuldtiteln in der Bundesrepublik Deutschland beziehen. Nach dem deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrage vom 30. August 1962 kommen für die Vollstreckung in Betracht: gerichtliche Entscheidungen (Artikel 1), gerichtliche Vergleiche (Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a), vollstreckbare Urkunden (Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b) sowie Eintragungen in die Konkurstabelle und gerichtlich bestätigte Vergleiche in Insolvenzverfahren (Artikel 16 Abs. 1 Buchstaben c und d). Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (Artikel 17) richtet sich dagegen nicht nach dem Vertrage, sondern nach den besonderen Abkommen für dieses Rechtsgebiet, denen die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande als Vertragsstaaten angehören; zur Zeit ist dies das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. Septem-

ber 1927 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1068; Bundesgesetzbl. 1955 II S. 3). Aus diesem Grunde braucht sich das Ausführungsgesetz nicht mit Schiedssprüchen zu befassen.

Das Verfahren, in dem die Vollstreckungsklausel erteilt wird, soll im wesentlichen sich folgendermaßen abwickeln:

Auf Antrag des Gläubigers (§ 2) entscheidet der Vorsitzende einer Zivilkammer des Landgerichts (§§ 1, 3 Satz 1), regelmäßig ohne vorherige Anhörung des Schuldners (§ 3 Satz 2), ob die Vollstreckungsklausel zu dem niederländischen Schuldtitel zu erteilen ist. Hält der Vorsitzende den Antrag für begründet, so erläßt er eine Anordnung, daß die Vollstreckungsklausel zu erteilen ist (§ 5). Die Klausel wird alsdann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt und mit dem niederländischen Schuldtitel verbunden (§ 7); eine beglaubigte Abschrift der Klausel mit einer beglaubigten Abschrift der Ausfertigung des niederländischen Titels wird dem Schuldner von Amts wegen zugestellt (§ 8). Der Schuldner kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit dem Widerspruch Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel vorbringen (§ 9). Über den Widerspruch entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts (§ 10). Gegen den Beschluß des Landgerichts ist die sofortige Beschwerde gegeben (§ 11). Dem Gläubiger steht das Rechtsmittel der Beschwerde zu, wenn der Vorsitzende seinen Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zurückgewiesen hat (§ 6).

Aus dem mit der Vollstreckungsklausel versehenen niederländischen Schuldtitel findet nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung statt (§ 14).

**Zu § 1**

§ 1 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu niederländischen Schuldtiteln.

Der Entwurf weicht ebenso wie das Ausführungsgesetz zu dem deutsch-britischen Vollstreckungsabkommen (§ 1 Abs. 1) in der Ausgestaltung der sachlichen Zuständigkeit sowohl von den oben erwähnten Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen als auch von den neueren Ausführungsgesetzen ab, die zu den Vollstreckungsverträgen mit Belgien, Österreich und Griechenland ergangen sind. Während nach den bereits längere Zeit zurückliegenden Ausführungsverordnungen in allen Fällen das Amtsgericht für die Vollstreckbarerklärung sachlich zuständig ist und nach den drei vorgenannten Ausführungsgesetzen die Zuständigkeit für die Vollstreckbarerklärung zwischen dem Amtsgericht und dem Landgericht aufgeteilt ist, begründet der Entwurf für die Erteilung der Vollstreckungsklausel allein die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts (so auch § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 1003). Diese Regelung wird der Bedeutung des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs besser gerecht. Sie erscheint auch zweckmäßig, um dem niederländischen Gläubiger die Ermittlung des zuständigen Gerichts zu erleichtern. Ferner verfügen die Landgerichte in der Regel über größere Erfahrungen im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr und sind auch besser mit dem einschlägigen Schrifttum ausgerüstet (vgl. § 9 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956, nach dem grundsätzlich die Landgerichte Prüfungsstellen im internationalen Rechtsverkehr sind).

§ 1 Abs. 1 gilt auch für Anträge, eine niederländische Entscheidung arbeitsrechtlicher Natur mit der Vollstreckungsklausel zu versehen; das ist deswegen gerechtfertigt, weil auch ohne vertragliche Regelung die Klage nach § 722 ZPO vor die allgemeinen Zivilgerichte gehört, auch wenn das ausländische Urteil in einer arbeitsrechtlichen Sache ergangen ist.

Die örtliche Zuständigkeit regelt Absatz 2 in Anlehnung an Artikel 1 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen sowie an die Absätze 2 der §§ 1 der Ausführungsgesetze zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen, zu dem deutsch-österreichischen und zu dem deutsch-griechischen Vollstreckungsvertrage.

Die örtliche Zuständigkeit (Absatz 2) ist dem Gericht zugewiesen, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und beim Fehlen eines solchen dem Gericht, in dessen Bereich sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist, wie ausdrücklich klargestellt wird, ausschließlicher Natur.

**Zu § 2**

Wie sich schon aus Artikel 9 des Vertrages ergibt, wird die Vollstreckungsklausel zu einem Schuldtitel auf Antrag erteilt.

§ 2 des Entwurfs regelt die Form, in welcher der Antrag zu stellen ist. Neben der Schriftform wird zugelassen, daß der Antrag mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts erklärt wird. Diese Lösung, welche die Einleitung des Verfahrens mit möglichst wenig Förmlichkeiten belastet, entspricht den vertraglichen Vereinbarungen.

Der Gläubiger wird, um dem Gericht eine Grundlage für seine Entscheidung zu geben, schon seinem Antrag die in Artikel 10 Buchstaben a bis c des Vertrages erwähnten Urkunden und deren Übersetzung (Artikel 10 Buchstabe d des Vertrages) beifügen.

**Zu § 3**

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Vorsitzenden einer Zivilkammer des Landgerichts übertragen. Diese Regelung entspricht dem Ergebnis der Vertragsverhandlungen, daß in einem einfachen Verfahren möglichst rasch über den Antrag des

Gläubigers entschieden werden soll, wobei nur das Vorliegen weniger, im öffentlichen Interesse liegender Versagungsgründe geprüft werden darf. Die Lösung des § 3 empfiehlt sich nicht nur unter dem Gesichtspunkt der internationalen Rechtsangleichung (vgl. z. B. Artikel 1020 des französischen Code de procédure civile; auch die niederländische Seite wird voraussichtlich die Zuständigkeit des „president van de rechtbank in het arrondissement" vorsehen); sie fügt sich auch in das System des deutschen Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrechts ein. Das deutsche Recht kennt bereits Fälle, in denen der Vorsitzende anstelle des Kollegiums entscheiden kann (vgl. § 944 ZPO, § 105 Abs. 3 GVG). Schließlich war früher auf Grund ähnlicher Erwägungen, aus denen nach dem Entwurf ein Richter über die Erteilung der Vollstreckungsklausel entscheiden soll, die Erteilung der Vollstreckungsklausel in besonderen Fällen (§ 726 Abs. 1 und §§ 727 bis 729 ZPO) von einer Anordnung des Vorsitzenden abhängig gemacht worden. Dieser § 730 ZPO a. F. ist, wie sich aus dem „Gemeinsamen Bericht der Unterhändler" (Vorbemerkungen zum Zweiten Titel) ergibt, als Vorbild bei den Vertragsverhandlungen herangezogen worden.

Der Vorsitzende prüft auf den Antrag des Gläubigers nur, ob die nach Artikel 10 des Vertrages erforderlichen Urkunden beigebracht sind und ob die Vollstreckung die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland verletzen würde; bei gerichtlichen Entscheidungen ist außerdem zu untersuchen, ob eine (internationale) Zuständigkeit des niederländischen Gerichts gegeben war und ob die deutschen Kollisionsnormen bei der Entscheidung personenrechtlicher Vorfragen beachtet worden sind (Artikel 11, 16 Abs. 2 des Vertrages). Für diese Prüfung werden die Urkunden, die der Gläubiger nach Artikel 10 des Vertrages beizubringen hat, in aller Regel ausreichen.

Der Schuldner wird vor der Erteilung der Klausel aus den Gründen, die in den einleitenden Bemerkungen dargelegt sind, nicht zu hören sein. In der Tat würde es für manchen Schuldner geradezu einen Anreiz bilden, auch unbegründete Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel vorzubringen, wenn das Gericht ihn von vornherein zu einer Äußerung auffordern würde. Dadurch könnte der Schuldner die Vollstreckung erheblich verzögern. Dies muß jedoch vermieden werden. Es ist auch vertretbar, den ersten summarischen Abschnitt des Verfahrens einseitig zu gestalten, da der niederländische Titel in einem rechtsstaatlich geordneten Verfahren erlassen (Artikel 1, 16 Abs. 1 Buchstaben c und d des Vertrages) oder mit Einverständnis des Schuldners (Artikels 16 Abs. 1 Buchstaben a und b des Vertrages) errichtet worden ist. Da der Vertrag nur wenige Ausnahmetatbestände als Versagungsgründe zuläßt, wird die weitaus überwiegende Zahl der Schuldtitel aus dem anderen Vertragsstaat ohne weiteres zur Vollstreckung zuzulassen sein. Deshalb wird die Mehrzahl der Fälle in dem summarischen Verfahren erledigt werden. Der Schuldner kann aber, wenn er sich nicht passiv verhält, auf einfache Weise erreichen, daß das Verfahren noch in derselben Instanz als kontradiktorisches Verfahren fortgesetzt wird. Der Rechtsbehelf, mit dem sich der Schuldner rechtliches Gehör noch vor dem Landgericht verschaffen kann, ist der Widerspruch (§ 9). Der Schuldner kann mit dem Widerspruch in derselben Instanz auch die Einwendungen vorbringen, die nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstaben b und c des Vertrages zu seiner Disposition stehen und die das Gericht im ersten Abschnitt des Verfahrens nicht von Amts wegen zu prüfen hat. Bei dieser Gliederung des Verfahrens, die auf einer Abwägung der Gläubiger- und Schuldnerinteressen beruht, sind gewisse Parallelen zum Urkunden- und Wechselprozeß (§§ 592 ff. ZPO) und zum Mahnverfahren (§ 688 ZPO) nicht zu verkennen.

Da die Zwangsvollstreckung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist beginnen darf (§ 14), kann der Schuldner den Widerspruch einlegen und sich damit rechtliches Gehör verschaffen, bevor in seine Rechte eingegriffen wird (vgl. auch § 10 Abs. 2 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung).

**Zu § 4**

In § 4 sind wie in den Artikeln 3 der Ausführungsverordnungen zum deutsch-schweizerischen und zum deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen, in dem jeweiligen § 4 der Ausführungsgesetze zum deutsch-belgischen und zum deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen und wie in dem jeweiligen § 3 der Ausführungsgesetze zum deutsch-britischen Vollstreckungsabkommen und zum deutsch-griechischen Vollstreckungsvertrage gewisse Tatbestände behandelt, die für die Zulassung des ausländischen Titels zur Zwangsvollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland Bedeutung erlangen können und deshalb bei der gerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel geprüft werden müssen. Hierher gehören die Fälle, in denen die Vollstreckung von dem Eintritt einer Bedingung abhängt, erst nach Ablauf einer Frist zulässig ist oder in denen sie für oder gegen einen Rechtsnachfolger durchgeführt werden soll (vgl. Artikel 9 des Vertrages). Die Frage, ob z. B. die Bedingung für die Vollstreckung eingetreten ist, beurteilt sich entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Zivilprozeßrechts nach dem Recht des Urteilsstaates. Deshalb wird in § 4 Satz 1 insoweit ausdrücklich auf dieses Recht verwiesen.

Der Nachweis, daß diese besonderen Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel gegeben sind, ist grundsätzlich durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Ähnlich wie durch das Verfahren nach § 731 ZPO wird jedoch Vorsorge getroffen, daß der Gläubiger die Vollstreckungsklausel erhalten kann, auch wenn er den Nachweis nicht durch die vorgeschriebenen Urkunden erbringen kann. In diesem Fall kann, abweichend von den Grundsätzen des § 3, die Anhörung des Schuldners oder mündliche Verhandlung angeordnet werden, welche die erforderliche Klärung bringen kann. Auch andere Beweismittel als Urkunden sind dann zugelassen, wobei die Vorschriften

der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme zu beachten sind.

**Zu § 5**

Hält der Vorsitzende den Antrag des Gläubigers (§ 2) für zulässig und begründet, so erläßt er die Anordnung, daß die Vollstreckungsklausel zu erteilen ist. Die Anordnung richtet sich an den Urkundsbeamten, der daraufhin die Vollstreckungsklausel auszufertigen hat (§ 7).

Die Anordnung wird in der Regel keiner Begründung bedürfen. Sie braucht auch nicht den Parteien besonders mitgeteilt zu werden, weil sie in die Vollstreckungsklausel aufgenommen und so mit dieser den Parteien bekanntgemacht wird (§ 7 Abs. 1 und 2, § 8).

**Zu § 6**

Im Falle der Ablehnung des Antrags erläßt der Vorsitzende einen Beschluß, der zu begründen ist. Die Bekanntgabe des Beschlusses richtet sich nach § 329 ZPO. Der Vorsitzende wird nach allgemeinen Grundsätzen den Beschluß nur dem Gläubiger bekanntgeben, wenn der Schuldner bisher von dem Verfahren keine Kenntnis erhielt.

Als Rechtsmittel gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Gläubiger die Beschwerde nach § 567 ZPO zu.

**Zu § 7**

Hat der Vorsitzende entschieden, daß die Vollstreckungsklausel zu erteilen sei, so leitet er die Akten dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu. Dieser erteilt die Vollstreckungsklausel im Sinne des Vertrages. Hierbei handelt es sich nicht um eine selbständige Tätigkeit des Urkundsbeamten, weil er nur die Entscheidung des Gerichts ausführt. Deshalb wird in § 9 Abs. 1 auch der Widerspruch gegen die Anordnung des Vorsitzenden selbst und nicht gegen die nur ausführende Tätigkeit des Urkundsbeamten zugelassen. Besondere Rechtsbehelfe gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel durch den Urkundsbeamten sind daneben nicht erforderlich.

Aus dem in § 7 vorgesehenen Wortlaut der Vollstreckungsklausel ergibt sich, daß es sich um die Zulassung der Zwangsvollstreckung für den territorialen Geltungsbereich des Gesetzes handelt.

Der Urkundsbeamte setzt die Vollstreckungsklausel entweder auf die Ausfertigung des Titels oder auf ein besonderes Blatt, das mit der Ausfertigung zu verbinden ist. Um den später mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung befaßten Organen ihre Aufgabe zu erleichtern, ist vorgeschrieben, daß der Urkundsbeamte mit der Ausfertigung und der Klausel auch die amtlich beglaubigte Übersetzung des Titels, die der Gläubiger nach Artikel 10 Buchstabe d, Artikel 16 Abs. 2 des Vertrages vorzulegen hat, verbinden muß. Die Verbindung wird der Urkundsbeamte mit Schnur und Siegel bewirken oder die Verbindungsstellen mit dem Gerichtssiegel versehen, damit sich nicht später bei der Zwangsvollstreckung Schwierigkeiten ergeben.

Die Kosten des Verfahrens, in dem der Vorsitzende die Erteilung der Vollstreckungsklausel anordnet und die Klausel erteilt wird, sollen als Kosten der Zwangsvollstreckung behandelt werden (Absatz 3), weil das Verfahren der eigentlichen Zwangsvollstreckung bereits stark angenähert ist. Diese Lösung erscheint zweckmäßig, weil bei einer anderen Kostenregelung ein Anspruch über die Kostentragungspflicht vorgesehen werden müßte, der als selbständiger deutscher Titel für eine Zwangsvollstreckung in Betracht käme. — Wird der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel durch Beschluß zurückgewiesen, so richtet sich die Kostenentscheidung nach den allgemeinen Grundsätzen der Zivilprozeßordnung.

**Zu § 8**

§ 8 betrifft die Bekanntgabe des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels. Wenn dem Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel stattgegeben wird, so ist der Schuldtitel mit der Vollstreckungsklausel dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen; damit wird die Frist, innerhalb deren der Schuldner den ihm zustehenden Rechtsbehelf (§ 9) einlegen kann, in Gang gesetzt.

Die für die Zustellung erforderliche beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Klausel wird von dem Gericht kostenfrei erteilt (Satz 2), weil der Gläubiger nach Artikel 10 Buchstaben a und d des Vertrages nur verpflichtet ist, die Ausfertigung des Titels mit deren Übersetzung, nicht aber auch eine beglaubigte Abschrift vorzulegen.

Nach Satz 3 wird dem Gläubiger die Ausfertigung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels übersandt, die als Grundlage der Zwangsvollstreckung dient. Da nach § 750 ZPO dem Vollstreckungsorgan auch die Zustellung des Titels nachgewiesen werden muß, wird dem Gläubiger gleichzeitig eine Bescheinigung über die Zustellung an den Schuldner übersandt. Die Zustellungsurkunde selbst kann ihm dagegen nicht zugeleitet werden, weil diese bei den Gerichtsakten verbleibt. Eine Zustellung des mit der Klausel versehenen Titels im Parteibetrieb ist neben der von Amts wegen bewirkten Zustellung nach § 8 Satz 1 nicht mehr erforderlich.

**Zu § 9**

Als Rechtsbehelf gegen die Anordnung des Vorsitzenden, durch welche die Erteilung der Vollstreckungsklausel angeordnet wird, ist der Widerspruch vorgesehen (Absatz 1). Der Widerspruch ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des Schuldtitels (§ 8) einzulegen. Der Entwurf enthält damit eine ähnliche Regelung, wie sie die bisherigen Ausführungsgesetze für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung kennen (dort § 2 in Verbindung mit § 1042 c Abs. 2, § 1042 d ZPO).

Da das Verfahren möglichst einfach ausgestaltet werden soll, ist vorgesehen, daß der Schuldner den

Widerspruch schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen kann (§ 12). Somit gilt für den Rechtsbehelf des Schuldners die gleiche Regelung, die in § 2 für den Antrag des Gläubigers getroffen wird.

Die Zustellung des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schuldtitels wird regelmäßig im Inland durchgeführt werden. Es ist aber auch an den Fall zu denken, daß der Schuldner seinen Wohnsitz im Ausland, etwa in einem dritten Staat hat. Dann hat der Vorsitzende nach Absatz 3 eine Frist für den Widerspruch besonders festzusetzen, die dem Schuldner genügend Zeit läßt, um seine Rechte zu wahren. Diese Regelung entspricht dem § 339 Abs. 2 ZPO.

Die festgesetzte Widerspruchsfrist ist in der Bescheinigung über die Zustellung, die der Gläubiger nach § 8 Satz 3 erhält, zu vermerken, da die Widerspruchsfrist für den Beginn der Zwangsvollstreckung von Bedeutung ist (§ 14 Abs. 1).

**Zu § 10**

Über den Widerspruch des Schuldners entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts nach Anhörung des Gläubigers (Absatz 1). Die Kammer kann in diesem Abschnitt des Verfahrens erneut mit der Prüfung von Gründen für die Versagung der Anerkennung und damit der Erteilung der Vollstreckungsklausel befaßt werden, die der Vorsitzende bereits vor Erteilung der Klausel von Amts wegen zu prüfen hatte (vgl. Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages). So ist es z. B. denkbar, daß der Schuldner im Verfahren über den Widerspruch die ältere rechtskräftige Entscheidung eines deutschen Gerichts, die denselben Streitgegenstand und dieselben Parteien betrifft, vorlegt und damit nachweist, daß die Erteilung der Vollstreckungsklausel der öffentlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen würde (vgl. Artikel 2 Buchstabe a des Vertrages; „Gemeinsamer Bericht der Unterhändler" zu Artikel 2 des Vertrages, Absatz 3). Der Schuldner kann aber auch in diesem zweiseitigen Abschnitt die Gründe und Einwendungen vorbringen, die zu seiner Verfügung stehen und mit denen sich der Vorsitzende nicht zu befassen hatte (Artikel 14 Abs. 1 Buchstaben b und c des Vertrages). Damit unterscheidet sich die Prüfung, die der Kammer obliegt, auch ihrem Umfange nach von der des Vorsitzenden.

Durch Absatz 2 des § 10 ist Vorsorge für den Fall getroffen, daß weitere Vollstreckungsmaßnahmen unberechtigt erscheinen. Der Schuldner kann sich vor ihnen dadurch schützen, daß er die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßnahmen beantragt. Wie sich aus der Bezugnahme auf § 769 ZPO ergibt, kann er sich an das Gericht, das über den Widerspruch zu entscheiden hat, und in dringenden Fällen auch an das Vollstreckungsgericht, also das Amtsgericht (§ 764 ZPO), wenden. Das Gericht kann auch anordnen, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung des Gläubigers fortgesetzt werden darf.

**Zu § 11**

Als Rechtsmittel gegen den Beschluß, durch den über den Widerspruch des Schuldners entschieden wird, ist die sofortige Beschwerde (§ 577 ZPO) vorgesehen.

Die sofortige Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des anzufechtenden Beschlusses einzulegen (§ 577 Abs. 2 ZPO). Regelmäßig wird die Zustellung eines Beschlusses, durch den nunmehr der Antrag des Gläubigers, die Vollstreckungsklausel für einen niederländischen Titel zu erteilen, abgelehnt wird, im Ausland bewirkt werden müssen. Für diesen Fall ist vorgesehen, daß die Frist für die sofortige Beschwerde von dem Gericht besonders festgesetzt wird (Satz 2 i. V. mit § 9 Abs. 3). Dies gilt auch für die Frist, innerhalb deren der Schuldner sofortige Beschwerde einlegen muß, wenn der Schuldner sich im Ausland aufhält.

Nach § 12 können die Parteien die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen.

Eine weitere Beschwerde findet nach § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO nicht statt.

**Zu § 12**

Entsprechend der Absicht der Unterhändler, das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel möglichst einfach und formlos zu gestalten, ist vorgesehen, daß in diesem Verfahren die Parteien alle Anträge, Gesuche und Erklärungen auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle stellen oder abgeben können. Diese Erleichterung gilt für alle Abschnitte des Verfahrens, gleichgültig, ob es vor dem Vorsitzenden oder der Kammer des Landgerichts oder in der Beschwerdeinstanz anhängig ist.

Hat das Gericht jedoch mündliche Verhandlung angeordnet, so ist davon auszugehen, daß der Fall nicht einfach gelagert ist und die Entscheidung gewisse Schwierigkeiten bereitet. Von dieser Anordnung an soll in der Instanz die Erleichterung nicht mehr gegeben und jede Partei verpflichtet sein, einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 78 Abs. 1 ZPO).

**Zu § 13**

Nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des internationalen Zivilprozeßrechts müssen Einwendungen gegen den in einem ausländischen Schuldtitel festgestellten Anspruch nicht notwendigerweise in dem Staat vorgebracht werden, in dem der Titel errichtet wurde; sie können in bestimmtem Umfange auch vor einem Gericht des Vollstreckungsstaates in dem Verfahren geltend gemacht werden, in dem die Zulassung des ausländischen Titels zur Vollstreckung begehrt wird. Diesen Grundsatz haben Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c, Artikel 16 Abs. 2 des Vertrages übernommen (vgl. auch den „Gemeinsamen Bericht der Unterhändler" zu Artikel 14, Abs. 4 und 5).

Für die Einwendungen gegen den Anspruch ist in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c des Vertrages für gerichtliche Entscheidungen (ebenso wie in dem jewei-

ligen Artikel 4 der Ausführungsverordnungen zu dem deutsch-schweizerischen und dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen, dem jeweiligen § 5 der Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-belgischen und zu dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen sowie in den §§ 4 der Ausführungsgesetze zu dem deutsch-britischen und dem deutsch-griechischen Vollstreckungsvertrag) einschränkend festgelegt, daß die Einwendung nach dem Erlaß der niederländischen Entscheidung entstanden sein muß.

Im Ausführungsgesetz muß die weitere Möglichkeit, daß der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst schon im Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel vorbringen kann, gegen die andere, daß er solche Einwendungen erst später im Wege der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) geltend macht, abgegrenzt werden. Aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit wird dem Schuldner im Grundsatz die Verpflichtung auferlegt, alle Einwendungen, die in dem Verfahren über den Widerspruch berücksichtigt werden könnten, in diesem Verfahren auch vorzubringen. Diese Regelung beruht auf dem Gedanken, daß einem Schuldner, dem die Möglichkeit eingeräumt wird, in dem Widerspruchsverfahren Einwendungen gegen den Anspruch selbst zu erheben, auch zugemutet werden kann, hiervon Gebrauch zu machen. Der Schuldner ist also gehalten, alle Einwendungen, deren Gründe vor Ablauf der Frist für den Widerspruch oder während eines Widerspruchsverfahrens entstanden sind, in diesem einfachen Verfahren geltend zu machen. Vom Schuldner wird aber nicht verlangt, daß er eine sofortige Beschwerde (§ 11) einlegt, um einen jetzt erst entstandenen Grund für eine Einwendung vorbringen zu können. Anders ist die Rechtslage, wenn ein Beschwerdeverfahren (§§ 6, 11) bereits eingeleitet ist; dann ist es dem Schuldner zuzumuten, die Einwendung nachzuschieben. Bei der Festlegung des Zeitpunktes wird in § 13 Nr. 2 und 3 auf die Beendigung des Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahrens abgestellt. Unter Beendigung des Verfahrens ist hier der Zeitpunkt zu verstehen, bis zu dem der Schuldner noch mit seinem Vorbringen gehört wird. — Einwendungen, bei denen dieser Zeitpunkt versäumt worden ist, sind später in einem Klageverfahren nach § 767 ZPO nicht mehr zulässig. Die Regelung lehnt sich an § 767 Abs. 2 ZPO sowie an die Absätze 3 des jeweiligen § 5 der Ausführungsgesetze zu dem deutsch-belgischen und dem deutsch-österreichischen Vollstreckungsabkommen, an § 4 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-britischen Vollstreckungsabkommen und an § 4 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-griechischen Vollstreckungsvertrag an.

**Zu § 14**

Aus einem Schuldtitel, der in den Niederlanden errichtet ist, kann die Zwangsvollstreckung im Inland erst betrieben werden, nachdem er mit der Vollstreckungsklausel nach § 7 Abs. 1 versehen worden ist (vgl. Artikel 6, 16 des Vertrages).

Nach Artikel 13, 16 Abs. 2 des Vertrages darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn der mit der Vollstreckungsklausel versehene Schuldtitel dem Schuldner nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zugestellt ist. Diese Zustellung wird von Amts wegen bewirkt (vgl. § 8).

In den Verhandlungen ist offengeblieben, ob die Zwangsvollstreckung sofort nach der Zustellung beginnen darf oder ob eine kurze Wartefrist eingehalten werden muß. Insoweit soll das innerstaatliche Recht nähere Bestimmungen treffen (vgl. den „Gemeinsamen Bericht der Unterhändler" zu Artikel 13 Abs. 2).

In § 14 Abs. 1 ist vorgesehen, daß die Zwangsvollstreckung erst nach Ablauf der Frist für den Widerspruch (§ 9 Abs. 2 und 3) beginnen darf. Die Vorschrift dient dem Schutze des Schuldners. Dem Gläubiger kann dieser kurze zeitliche Aufschub zugemutet werden, weil er die Vollstreckungsklausel in einem einseitigen summarischen Verfahren schnell erlangen kann.

Die Wartefrist des § 14 Abs. 1 braucht jedoch nicht eingehalten zu werden, wenn eine niederländische einstweilige Maßnahme, insbesondere eine vorläufige Anordnung zur Sicherstellung, zu vollstrecken ist (Absatz 2). Würde die Frist auch bei diesen in Eilfällen zu treffenden Maßnahmen gelten, so wäre die Einbeziehung derartiger Anordnungen in das Abkommen (vgl. Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages) ohne praktischen Wert (vgl. den „Gemeinsamen Bericht der Unterhändler" zu Artikel 1).

Die Ausnahme des Absatzes 2 ist vertretbar, weil bei vorläufigen Maßnahmen regelmäßig Gefahr im Verzuge ist und weil durch ihren Vollzug nicht endgültig in die Rechtsstellung des Schuldners eingegriffen wird.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Aufhebung oder Änderung der Vollstreckungsklausel

In diesem Abschnitt sind die Folgen näher geregelt, die sich für die Vollstreckungsklausel im Inland ergeben, wenn der ihr zugrunde liegende niederländische Schuldtitel in den Niederlanden nachträglich aufgehoben oder geändert wird. Außerdem wird die Verpflichtung des Gläubigers festgelegt, den Schaden zu ersetzen, der dem Schuldner durch eine sich später als ungerechtfertigt erweisende Zwangsvollstreckung entstanden ist.

**Zu § 15**

Die Vollstreckungskraft der in den Niederlanden errichteten Schuldtitel und die Erteilung der Vollstreckungsklausel im Inlande stehen in engem Zusammenhang. Hat der niederländische Schuldtitel in seinem Ursprungslande die Vollstreckungskraft aus irgendeinem Grunde verloren, so kann auch die inländische Vollstreckungsklausel keinen Bestand mehr haben. Nicht in allen Fällen wird der Schuldner in der Lage sein, noch in dem Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel geltend zu

machen, daß der mit der Vollstreckungsklausel versehene Titel aufgehoben oder geändert sei. Alsdann muß die Vollstreckungsklausel, die nunmehr der Grundlage entbehrt, nachträglich in einem besonderen Verfahren beseitigt werden können.

Im deutschen Recht ist allgemein bisher nur der Fall geregelt, daß ein ausländischer Schiedsspruch nach der Vollstreckbarerklärung im Ausland aufgehoben wird. Hierfür sieht § 1044 Abs. 4 ZPO vor, daß die Vollstreckbarerklärung auf eine förmliche Klage aufzuheben ist. Bei anderen Titeln kommt die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO in Betracht (vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle: Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 723 I 3). Der Schuldner muß also stets im Wege der Klage vorgehen. Nachdem für die Erteilung der Vollstreckungsklausel selbst ein erleichtertes Verfahren vorgesehen wird, ist es geboten, auch das Verfahren der Aufhebung oder der Änderung der Vollstreckungsklausel zu vereinfachen, wie dies in ähnlicher Weise bereits für die Ausführung des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens durch § 6 des Ausführungsgesetzes, des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages durch § 7 des Ausführungsgesetzes, des deutsch-britischen Vollstreckungsabkommens durch § 7 des Ausführungsgesetzes und des deutsch-griechischen Vollstreckungsvertrages durch § 6 des Ausführungsgesetzes geschehen ist. Deshalb soll wie in den erwähnten Gesetzen ein Beschlußverfahren ohne mündliche Verhandlung vorgesehen werden. Dies erscheint sachgerecht und auch tragbar, weil jeweils nur über eindeutige Tatbestände zu entscheiden sein wird.

Nach Absatz 2 ist für das Verfahren, in dem die Aufhebung oder Änderung beantragt wird, das Landgericht ausschließlich zuständig, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel im ersten Rechtszug entschieden hat. Damit wird die ursprüngliche Zuständigkeit aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch für das Aufhebungs- oder Änderungsverfahren beibehalten (vgl. auch § 767 Abs. 1 ZPO). Jedoch ist die Kammer des Landgerichts von vornherein zuständig, auch wenn die Klausel (§ 5) auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt worden ist.

Der Schuldner kann sich vor weiteren, an sich unberechtigten Vollstreckungsmaßnahmen dadurch schützen, daß er gemäß Absatz 3 die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung bereits getroffener Vollstreckungsmaßregeln beantragt. Wie sich aus der Bezugnahme auf § 769 ZPO ergibt, kann er sich in dringenden Fällen auch an das Vollstreckungsgericht wenden, noch bevor das Verfahren bei dem Gericht eingeleitet ist, das für die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckungsklausel zuständig ist.

**Zu § 16**

Die niederländische Entscheidung kann grundsätzlich, sobald sie mit der Vollstreckungsklausel nach § 7 versehen und die Wartefrist des § 14 Abs. 1 verstrichen ist, vollstreckt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, daß die Klausel wieder aufgehoben wird, nachdem die Vollstreckung begonnen hat oder sogar durchgeführt worden ist. Somit können dem Schuldner durch eine Zwangsvollstreckung, die sich hinterher als ungerechtfertigt herausstellt, Nachteile entstanden sein. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die im innerstaatlichen Recht z. B. in § 717 Abs. 2, §§ 945, 1042 c Abs. 2 ZPO ihren Niederschlag gefunden haben, muß der Gläubiger diesen Schaden ersetzen.

Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

a) Die Vollstreckungsklausel wird auf den Widerspruch (§ 9) oder die sofortige Beschwerde (§ 11) des Schuldners aufgehoben, weil sie nicht hätte erteilt werden dürfen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages), weil der Schuldner nachweist, daß ihm in dem Verfahren vor dem niederländischen Gericht das rechtliche Gehör nicht oder nicht ausreichend gewährt worden ist (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages) oder weil der Schuldner begründete sachliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst hat (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c des Vertrages).

b) Die Vollstreckungsklausel wird nach § 15 aufgehoben, weil der niederländische Schuldtitel, zu dem sie erteilt worden ist, in seinem Heimatstaat aufgehoben oder abgeändert wird.

Für die Fälle ist in § 16 Abs. 1 ein Schadenersatzanspruch des Schuldners gegen den Gläubiger vorgesehen. Dabei ist die Schadenersatzpflicht bei der zweiten Gruppe (Buchstabe b) gegenüber der Regelung in § 15 selbst insofern eingeschränkt, als die niederländische Entscheidung auf Grund eines ordentlichen Rechtsmittels aufgehoben oder abgeändert sein muß. Die Vorschrift lehnt sich an § 717 Abs. 2, § 945 ZPO, an die Regelung der Ausführungsgesetze zu den oben genannten Vollstreckungsverträgen (dort jeweils § 2 in Verbindung mit § 1042 c Abs. 2 Satz 3, § 717 Abs. 2 ZPO) sowie an § 7 Abs. 1 des Ausführungsgestzes zu dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen an. Der Gläubiger hat dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht, daß aus der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Entscheidung die Zwangsvollstreckung betrieben worden ist, die sich nach der Aufhebung oder Abänderung der Klausel als ungerechtfertigt herausstellt. Der Anspruch auf Schadenersetz kann jedoch nicht schon mit dem Widerspruch, der sofortigen Beschwerde oder in dem Verfahren nach § 15 geltend gemacht werden. Insofern folgt der Entwurf nicht der verwandten Vorschrift des § 717 Abs. 2 ZPO. Die Durchsetzung des Schadenersatzanspruches ist vielmehr wegen der Schwierigkeit und Bedeutung der zu entscheidenden Fragen dem allgemeinen Klageverfahren vorbehalten.

Zuständig ist nach Absatz 2 aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Zivilkammer des Landgerichts, das über die Erteilung der Vollstreckungsklausel im ersten Rechtszug entschieden hat. Wegen der Anerkennung dieses Gerichtsstandes wird auf Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe j des Vertrages Bezug genommen.

DRITTER ABSCHNITT

## Besondere Vorschriften für deutsche gerichtliche Entscheidungen

Will der Gläubiger einen Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu der deutschen Entscheidung in den Niederlanden stellen, so muß er nach Artikel 10 Buchstabe a des Vertrages eine Ausfertigung der Entscheidung vorlegen, die auch die Gründe enthalten muß. Es muß deshalb sichergestellt werden, daß deutsche Entscheidungen, die nach innerstaatlichem Recht an sich ausnahmsweise keiner Begründung bedürfen, vervollständigt werden können. Im Dritten Abschnitt sind die hierfür erforderlichen Vorschriften enthalten. Diese lehnen sich an die §§ 8 und 9 der Ausführungsgesetze zum deutsch-belgischen und zum deutsch-britischen Vollstreckungsabkommen sowie an die §§ 7, 8 und 9 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-griechischen Vollstreckungsvertrag an, damit auch hier die Einheitlichkeit der Regelungen gewahrt bleibt. Ferner ist in § 20 des Entwurfs Vorsorge getroffen, daß bestimmte Titel, die nach innerstaatlichem Recht einer Vollstreckungsklausel nicht bedürfen, für die Vollstreckung in den Niederlanden im Hinblick auf Artikel 10 Buchstabe a des Vertrages mit der innerstaatlichen Vollstreckungsklausel versehen werden können.

**Zu § 17**

Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile, bei denen in § 313 Abs. 3 ZPO eine Ausnahme von dem Begründungszwang vorgesehen ist, dürfen nicht in abgekürzter Form hergestellt werden, wenn zu erwarten ist, daß sie in den Niederlanden geltend gemacht werden. Ob mit einer Vollstreckung in den Niederlanden zu rechnen ist, wird sich vielfach aus dem Vorbringen im Prozeß entnehmen lassen. Es wird vornehmlich Sache des Klägers sein, dem Gericht rechtzeitig Näheres vorzutragen.

**Zu § 18**

Ist ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, das in den Niederlanden geltend gemacht werden soll, bereits in abgekürzter Form hergestellt, z. B. weil im Zeitpunkt seines Erlasses mit einer Vollstreckung in den Niederlanden noch nicht zu rechnen war, so kann es in dem Verfahren, das in § 18 näher geregelt wird, vervollständigt werden. Für die nachträgliche Herstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe bedarf es lediglich eines Antrages der Partei, die das Urteil in den Niederlanden geltend machen will. Da die Vervollständigung des Urteils für den sachlichen Gegenstand des Verfahrens, das bereits abgeschlossen ist, ohne Bedeutung ist, wird das Verfahren einfach und formlos gestaltet. Nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 12 soll es genügen, daß der Antrag schriftlich gestellt oder vor der Geschäftsstelle zum Protokoll erklärt wird. Die erforderlichen Unterlagen sind in den Akten des Gerichts bereits vorhanden. Irgendwelche Streitpunkte unter den Parteien sind nicht zu entscheiden; deshalb ist auch eine vorherige Anhörung des Gegners nicht zwingend vorgeschrieben. Bei der nachträglichen Herstellung von Tatbestand und Entscheidungsgründen, die sich nur auf den Akteninhalt zu stützen braucht, bedarf es nicht der Mitwirkung der Richter, welche die Entscheidung erlassen haben. Tatbestand und Entscheidungsgründe können daher auch von anderen Richtern abgefaßt und unterschrieben werden (Absatz 2). Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung entschieden (Absatz 1 Satz 2).

Wenn auch bei der nachträglichen Herstellung des Tatbestandes wohl kaum je ein Bedürfnis für eine Berichtigung auftreten wird, so soll diese Möglichkeit gleichwohl in Rechnung gestellt werden. Deshalb ist in Absatz 3 vorgesehen, daß § 320 ZPO in solchen Ausnahmefällen entsprechend anzuwenden ist. Damit ist zugleich dem Schuldner die Möglichkeit eingeräumt, irgendwelche Unrichtigkeiten, die ihn in seiner Rechtsstellung berühren könnten, rechtzeitig zu rügen. Auch aus diesem Grunde kann seine Anhörung vor der nachträglichen Herstellung des Tatbestandes regelmäßig entbehrt werden.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß für die nachträgliche Herstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe Gerichtsgebühren nicht erhoben werden; besondere Gebühren kämen auch nicht in Ansatz, wenn das Urteil sogleich in vollständiger Form hergestellt worden wäre. Die Gebühren des Rechtsanwalts sollen ebenso wie bei der Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils durch die Gebühren, die bereits im Rechtszug entstanden sind, abgegolten sein. Diese Regelung ist in § 37 Nr. 6 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 in der Fassung des § 10 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-britischen Vollstreckungsabkommen vom 28. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 301) enthalten.

**Zu § 19**

Ebenso wie Versäumnis- und Anerkenntnisurteile sind die einstweiligen Anordnungen, Arrestbefehle und einstweiligen Verfügungen, die in den Niederlanden geltend gemacht werden sollen, zweckmäßigerweise von vornherein mit einer Begründung zu versehen. Ergibt sich erst später, daß sie in den Niederlanden verwendet werden sollen, so ist die einstweilige Anordnung, der Arrest oder die einstweilige Verfügung nachträglich in der Weise zu vervollständigen, wie es in § 18 für Versäumnis- und Anerkenntnisurteile vorgesehen ist.

**Zu § 20**

Da nach dem deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrag allen Schuldtiteln, auf Grund deren ein Gläubiger in den Niederlanden die Zwangsvollstreckung betreiben will, eine Vollstreckungsklausel beigefügt sein muß (Artikel 10 Buchstabe a des Vertrages), ist Vorsorge zu treffen, daß auch die deutschen Titel, bei denen für die Zwangsvollstreckung im Inland eine Vollstreckungsklausel nicht erforderlich ist, mit einer solchen versehen

werden können. Zu den Titeln, die im deutschen Inlandsverkehr einer Vollstreckungsklausel nicht bedürfen, gehören die Vollstreckungsbefehle, die Arreste und die einstweiligen Verfügungen (nicht aber die einstweiligen Anordnungen nach den §§ 627, 627 b ZPO — vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle: Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 627 V 6, § 627 b IV 6). Bei diesen Titeln wäre für eine Zwangsvollstreckung im Inland eine Vollstreckungsklausel nach § 796 Abs. 1, § 929 Abs. 1, § 936 ZPO nur dann erforderlich, wenn die Vollstreckung für einen anderen als den in dem Titel bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den ursprünglichen Schuldner durchgeführt werden soll. Diese innerstaatliche Ausnahme von der Regel, daß der Titel mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein muß (vgl. § 724 Abs. 1 ZPO), ist bei Erlaß der Zivilprozeßordnung damit begründet worden, daß sowohl der Vollstreckungsbefehl als auch der Arrest und die einstweilige Verfügung für den Regelfall bereits alle wesentlichen Merkmale der Vollstreckungsklausel enthielten (Hahn: Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung, Bd. 1 S. 446/447, 476). Von niederländischer Seite ist Wert darauf gelegt worden, daß für die erwähnten Titel zur Erleichterung des Vollstreckungsverkehrs in jedem Fall eine Vollstreckungsklausel beigebracht werden möchte; in dem Vollstreckungsvertrag ist somit eine Ausnahme nicht gemacht worden. Daher wird in dem Ausführungsgesetz vorgesehen, daß die innerstaatliche deutsche Vollstreckungsklausel des § 725 ZPO für den Antrag auf Erteilung der niederländischen Vollstreckungsklausel (Artikel 6 des Vertrages) auch in dem Regelfall, in dem eine Änderung weder auf der Gläubiger- noch auf der Schuldnerseite eingetreten ist, erteilt wird. Für einen Vollstreckungsbefehl wird diese Bestimmung nur geringe Bedeutung erlangen, weil er nur erlassen werden kann, nachdem der Zahlungsbefehl dem Schuldner im Inlande zugestellt worden ist (§ 688 Abs. 2 ZPO). War diese Zustellung im Inlande möglich, so wird nur in Ausnahmefällen eine Vollstreckung in Betracht kommen.

Für die Erteilung der innerstaatlichen Vollstreckungsklausel in diesen besonderen Fällen werden wie auch sonst keine Gerichtskosten erhoben. Auch Rechtsanwaltsgebühren entstehen in der Regel nicht, weil sie entweder durch die Gebühren für die Prozeßführung oder durch die Vollstreckungsgebühr (§ 37 Nr. 7, § 58 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) abgegolten sind.

## VIERTER ABSCHNITT

## Schlußbestimmungen

Der Schlußabschnitt enthält eine Ermächtigung für die Landesregierungen zur Konzentration der Verfahren, in denen die Vollstreckungsklausel erteilt oder geändert wird, Vorschriften über die Ergänzung des Kostenrechts sowie die Berlin-Klausel; in ihm wird ferner der Zeitpunkt bestimmt, zu dem das Ausführungsgesetz in Kraft treten soll.

### Zu § 21

Durch § 11 des Gesetzes zur Ausführung des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens sind die Landesregierungen allgemein ermächtigt worden, die Entscheidung über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen und über Anträge auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Diese Ermächtigung kann auf die Landesjustizverwaltungen übertragen werden. Damit sollte dem in einzelnen Ländern bestehenden Bedürfnis, die Entscheidung in Verfahren der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und der Aufhebung oder Abänderung einer Vollstreckbarerklärung bei einem Gericht zusammenzufassen, Rechnung getragen werden.

Das gleiche Bedürfnis wird für Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln und auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckungsklausel bestehen. Der Entwurf enthält daher für dieses neue Verfahren eine entsprechende Ermächtigung zur Übertragung der Zuständigkeit. Die Vorschrift hat ebenfalls eine allgemein gehaltene Fassung erhalten, damit sie nicht nur für die Durchführung des deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrages dient, sondern auch bei künftigen Vollstreckungsverträgen die Konzentration von Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel ermöglicht.

### Zu § 22

Durch § 12 des Gesetzes zur Ausführung des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens sind in das Gerichtskostengesetz (§ 37 a) und in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (§ 47) Kostenvorschriften eingeführt worden, die allgemein für das Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel sowie für das Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung gelten. Nach § 37 a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) werden für diese Verfahren die in § 25 GKG festgesetzten Gebühren erhoben; nach § 47 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (RAGebO) erhält der Rechtsanwalt die in § 31 RAGebO bestimmte Prozeßgebühr und Verhandlungsgebühr auch dann, wenn durch Beschluß entschieden wird.

Da zwischen dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung und dem Verfahren zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zwar in verfahrensrechtlicher Hinsicht, nicht jedoch nach dem Grad der Schwierigkeit in der Sachbehandlung ein Unterschied besteht, erscheint es gerechtfertigt, beide Verfahren kostenrechtlich gleich zu behandeln. § 22 des Entwurfs sieht daher eine entsprechende Ergänzung des § 37 a GKG und des § 47 RAGebO vor.

### Zu § 23

Diese Vorschrift ermöglicht es, daß das Ausführungsgesetz auch im Land Berlin in Kraft gesetzt werden kann.

**Zu § 24**

Das Ausführungsgesetz soll gleichzeitig mit dem deutsch-niederländischen Vollstreckungsvertrag in Kraft treten. Der Zeitpunkt, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, wird nach Artikel 3 des Zustimmungsgesetzes zu dem Vertrag im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben. Für das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes ist aus Zweckmäßigkeitsgründen eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil I vorgesehen.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich aus § 22, da dort das Gerichtskostengesetz und die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte förmlich geändert werden und diese beiden Gesetze Zustimmungsgesetze sind.

2. **Zu § 13**

   Zu § 13 bestehen Bedenken, die Vollstreckungsgegenklage des Schuldners schon dann auszuschließen, wenn er Einwendungen gegen den Anspruch im Laufe der Widerspruchsfrist hätte geltend machen können. Es wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Vollstreckungsgegenklage nicht nur für solche Einwendungen ausgeschlossen werden sollte, die der Schuldner in einem von ihm tatsächlich anhängig gemachten Widerspruchsverfahren hätte machen können (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3).

Anlage 3

# Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

**Zu Nr. 1** (Eingangsformel)

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, welche die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Dies ist nicht der Fall.

**Zu Nr. 2** (§ 13 des Entwurfs)

§ 13 des Entwurfs soll den Grundsätzen der Vollstreckungsgegenklage, auf die sich die Vorschrift bezieht, Rechnung tragen. So wie der Schuldner nach § 767 Abs. 2 ZPO Einwendungen gegen den Anspruch des Gläubigers möglichst vor dem erkennenden Gericht vorbringen muß und nur nachträglich entstandene Einwendungen mit der Vollstreckungsgegenklage geltend machen darf, soll er nach § 13 Abs. 1 des Entwurfs Einwendungen gegen den im niederländischen Titel festgestellten Anspruch grundsätzlich im Verfahren über die Erteilung der Vollstreckungsklausel erheben.

Zu diesem Zweck soll er auch gehalten werden, den Widerspruch (§ 9 des Entwurfs) einzulegen, ähnlich, wie der Schuldner nach § 767 Abs. 2 ZPO bei einem Versäumnisurteil von dem Einspruch Gebrauch machen muß. Diese Regelung liegt um so näher, als die Einwendungen des Schuldners sich gegen die Vollstreckungsfähigkeit des niederländischen Titels richten und Gegenstand des Verfahrens über die Erteilung der Vollstreckungsklausel gerade die Vollstreckungsfähigkeit des niederländischen Titels im Inland ist. Für die Lösung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs läßt sich auch anführen, daß der Rechtsbehelf des Widerspruchs einfacher gestaltet ist als die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs entspricht, wie in der Begründung näher dargelegt ist, den verwandten Vorschriften in den bisherigen Ausführungsgesetzen zu Vollstreckungsverträgen.

Der Schuldner ist durch die Einschränkungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs nicht rechtlos gestellt; hat er versäumt, eine Einwendung rechtzeitig im Verfahren der Erteilung der Vollstreckungsklausel vorzubringen und steht ihm die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO nicht mehr zu, so kann er eine Bereicherungsklage (§ 812 BGB) und unter Umständen eine Schadenersatzklage (§ 826 BGB) erheben, wenn der Gläubiger aus dem Titel vollstrecken sollte, obwohl der materiellrechtliche Anspruch nicht mehr besteht.

Wenn somit auch der Entwurf mit den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung im Einklang steht, ist die Bundesregierung doch mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Bestimmung des § 13 Abs. 1 nochmals eingehend unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob dem Schuldner unzumutbare Nachteile entstehen könnten.